Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/162

09. 03. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Zusatzprotokolls und des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik

EG-Dok. S/354/77 (AELE) (P. 6)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die außenwirtschaftlichen Ziele der Gemeinschaft erfordern den Abschluß des Zusatzprotokolls und des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik, die am 20. September 1976 in Brüssel unterzeichnet wurden und integrierender Bestandteil des am 22. Juli 1976 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik [2]) sein werden, durch die Gemeinschaft. Einige in den Protokollen vorgesehene Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit überschreiten die im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik vorgesehenen Handlungsbefugnisse —

1) ABl. .... vom ....
2) ABl. EG Nr. L 301 vom 31. Dezember 1972, S. 165

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Zusatzprotokoll zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik und das Finanzprotokoll sowie die Erklärungen und der Briefwechsel im Anhang zur Schlußakte werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Der Wortlaut der Protokolle und der Schlußakte ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt für die Gemeinschaft die in Artikel 22 des Zusatzprotokolls vorgesehene Notifizierung und die in Artikel 11 des Finanzprotokolls vorgesehene Notifizierung vor [3]).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Protokolle wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,

Begründung

Der Vorschlag der Ratsverordnung ist schon in der Mitteilung der Kommission an den Rat über die Ergebnisse der Verhandlungen mit Portugal angekündigt worden (Dok. KOM (76) 349 endgültig vom 30. Juni 1976).

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. März 1977 – 14 – 680 70 – E – As 34/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Februar 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.